



verschiedene mir bekannte Beispiele zu rechtfertigen, wosferne ich nicht bereits den Gegenstand, woran ich voriezo die Feder seze, hinreichend darzu erachtete. Aus dem tiefen Stilleschweigen, welches Schriftsteller, bey den man iedoch Nachricht davon finden sollte, hierunter beobachten, wäre fast zu vermuthen, als ob noch gar niemand solchen einer nähern Betrachtung würdig geachtet hätte. So gar die meisten deutschen Wörter-Bücher weisen die Forschbegierde zurück. Nur wenige Schriftsteller haben uns kaum etwas mehr als den bloßen Nahmen davon aufbehalten. Denn ihre Nachrichten sind theils falsch, theils so kurz ausgefallen, daß man dadurch die Sache, wie im Schatten, kaum in der Ferne und noch darzu auf einer einzigen Seite betrachten mag. Wenn ich aber auch nicht im Voraus versichern wollte, daß diese Materie ehemals einen sehr wichtigen Theil des alten deutschen Rechtlichen Proceßes ausgemachet, so würde sich doch solche über die durch die Unwissenheit insgemein von Alterthümern überhaupt machende unachtsame Vorurtheile schon aus dem einzigen Grunde erheben, weil der um die deutschen Alterthümer besonders sich so verdiente **Haltaus** eine Erklärung darüber gegeben hat.

Sein erster Versuch zu einem deutschen Wörter-Buche, (a) worzu er lauter seltene Materien gewählt, weist uns schon einen kurzen Artikel

---

(a) M. CHRISTIANI GOTTLÖB HALTAUSII Specimen Glossarii Fori germanici ex Diplommatibus editum. Lipsiae 1738.